



Berliner Freunde der Völker Russlands e.V.

Beitragsordnung

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es besteht für jedes Mitglied Beitragspflicht für jedes angefangene Mitgliedsjahr.

Der Jahresbeitrag beträgt für das Jahr 2023 gemäß der Beschlussfassung

vom 05.11.2022- 36 €.

Der Jahresmitgliedsbeitrag lt. Beschluss der Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied verbindlich. Der Jahresbeitrag kann bei Mitgliedschaft nach dem 01.07. oder Austritt vor dem 30.06. um die Hälfte des Jahresbeitrages für das Rumpfsjahr gekürzt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, im Zusammenhang mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen einer besonderen Situation und nach entsprechender Prüfung im Einzelfall; von dem unter Punkt 2. gefassten Beschluss abzuweichen und befristete Sonderfestlegungen zu treffen. Als Mindestbeitrag gilt jedoch für:

- Schüler, Auszubildende, Studenten mit entsprechendem Ausweis: jährlich € 10,00
- Sozialhilfeempfänger bzw. Rentnern mit Befreiung von Medikamentenzuzahlung: jährlich € 10,00
- andere Antragsteller je nach Maßgabe

Diese Sonderregelungen sind in einem Nachweis zu erfassen und Kontrolle darüber zu führen.

Der Mitgliedsbeitrag ist unbar im I. Quartal in einer Rate fällig. Bei vollem Beitrag ist eine Zahlung in Halbjahresraten auf das bekannte Beitragskonto möglich.

In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag zur Jahreshauptversammlung, zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle oder bei Krankheit, altersbedingt u.ä. bar gegen Quittung direkt an die bevollmächtigten Vorstandsmitglieder bzw. den Diensthabenden in der Geschäftsstelle gezahlt werden.

Die Beitragsreduzierung gilt nicht rückwirkend. Voll gezahlter Jahresbeitrag wird nicht – auch nicht anteilig – zurück erstattet. Dies gilt ebenfalls, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verlauf des Jahres kündigt oder ein Umstand gemäß § III (Mitgliedschaft) Abs. 3. und 4. eintritt.

Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate (ab Juli des folgenden Beitragsjahres) im Beitragsrückstand – auch anteilig – ruhen seine Mitgliedsrechte. Seine Mitgliedspflichten, insbesondere Beitragspflicht, bleiben jedoch bestehen.

Hat ein Mitglied mehr als 12 Monate trotz zweifacher schriftlicher Anmahnung seinen Beitrag nicht bezahlt und hat er sich schriftlich nicht dazu erklärt, erfolgt auf Beschluss des Vorstandes die Streichung der Mitgliedschaft.

Die Satzung § III Punkt 4. wird davon nicht berührt.

Im Informationsheft TROIKA ist über die Beitragsordnung in geeigneter Form zu informieren.